



Arbeitseinsatzregelung

Vorwort

In der Tennisabteilung fallen alljährlich vielfältige Aufgaben und Arbeiten an, die durch bezahlte Kräfte, wie z.B. den Platzwart, nicht abgedeckt werden können. Diese Aufgaben und Arbeiten sind nur durch die aktive, tatkräftige Mithilfe der Mitglieder in Form von Arbeitseinsätzen zu bewältigen.

1. Dauer und Umfang eines Arbeitseinsatzes

- Jedes arbeitseinsatzpflichtige Mitglied (Ausnahmen siehe unter 4.) muss einen Arbeitseinsatz von 3 Zeitstunden pro Jahr leisten.
- In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Vorstand bzw. dessen Beauftragten, kann dieser Arbeitseinsatz gesplittet werden.
- Jedes Mitglied kann sich für den Arbeitseinsatz durch ein anderes, ebenfalls arbeitseinsatzpflichtiges Mitglied vertreten lassen.
- Zu Beginn eines Arbeitseinsatzes tragen sich die anwesenden Helferinnen und Helfer in eine Liste ein. Am Ende eines Arbeitseinsatzes wird durch Unterschrift der Teilnehmenden die vollständige Teilnahme bestätigt. Es ist nicht möglich, sich im laufenden Einsatz später noch nachzutragen oder sich vorzeitig auszutragen.

2. Zu den anrechenbaren Tätigkeiten gehören u.a.

- Frühjahrsüberholung der Tennisplatzanlage; Entfernen von Steinen und Brettern von den Linien und evtl. anfallende Gartenarbeiten;
- Frühjahrsputz der Anlage; Anbringen von Windschutzplanen, Netzen, Spielstandanzeiger, Reinigen und Aufstellen der Bänke, Platzpflegegeräte, Mülleimer etc.;
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von geselligen Veranstaltungen, wie z.B. Sommerfest, Winterfest, Clubmeisterschaften, Jugendclubmeisterschaften, Jubiläumsveranstaltungen, Jahreshauptversammlungen usw., einschl. der Versendung von Einladungen zu diesen Veranstaltungen oder sonstigen Rundschreiben.
- Mithilfe bei Veranstaltungen, wie z.B. Neumitgliedertreffen;
- Pflege der Grünanlagen der Tennisabteilung, nach jeweiligem Bedarf; Winterfestmachen der gesamten Tennisanlage;
- Kassenprüfung;
- Mannschaftsführerin und Mannschaftsführer;
- Weitere Aufgaben können durch den Vorstand festgelegt werden. Eine individuelle Abstimmung ist dabei möglich.



3. Anmeldung zu den Arbeitseinsätzen

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich um die Ableistung eines Arbeitseinsatzes selbst zu kümmern. Ansprechpartner hierfür sind die Mitglieder des Vorstandes, insbesondere die Mitglieder des Arbeitskreises Technik der Tennisabteilung.
- Die Anmeldung zu den Arbeitseinsätzen erfolgt telefonisch oder per Email im Vorfeld eines Arbeitseinsatzes, spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin. Ist ein Arbeitseinsatz vollständig besetzt, können Nachmeldungen oder unangemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Mitglieder, die keinen Arbeitseinsatz leisten müssen, sind im Einzelnen

- alle Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- alle Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- alle Mitglieder, im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Vorstandsmitglieder der Tennisabteilung und deren Ehe- oder Lebenspartner (nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand muss für das laufende und das Folgejahr kein Arbeitseinsatz durch das ehemalige Vorstandsmitglied und seinen Partner erbracht werden).

5. Benachrichtigung über die Arbeitseinsätze erfolgt

- durch Ansprache einzelner Mitglieder durch den Vorstand,
- durch Aushänge in den Umkleiden, an den schwarzen Brettern, auf der Anlage usw.,
- durch Email-Benachrichtigung,
- durch Veröffentlichung der Arbeitseinsätze auf der Homepage: „wacker-djk.de“.

6. Für nicht abgeleistete Arbeitseinsätze werden die im Folgenden aufgeführten Beträge fällig und zu Beginn des Folgejahres abgebucht:

- 20 € für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- 50 € für jedes erwachsene Mitglied.

Hinweis: Es wird empfohlen, sich frühzeitig um die Ableistung des Arbeitseinsatzes zu kümmern, da es sonst vorkommen kann, dass im Frühjahr noch Helferinnen und Helfer gebraucht würden, bei den späteren Einsätzen aber nicht alle Mitglieder berücksichtigt werden können. Diese müssen dann den Ausgleichsbetrag zahlen.